
Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

S a t z u n g
über die Gebührenerhebung für die Benutzung
der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume
sowie für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in
Gemeindegebäuden (Benutzungsgebührenordnung)
vom 23. März 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am **23. März 2010** folgende

S a t z u n g

über die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume sowie für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in Gemeindegebäuden (Benutzungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung sowie zur Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der gemeindlichen Hallen (Schwabenhalle, Turnhalle Unterjettingen und Turnhalle Oberjettingen) und von Räumen und Einrichtungen (Mehrzweckraum Gemeindezentrum, Gebäude Kulturscheuer Brunnenstraße 7 und Bürger- und Jugendtreff Jettingen) Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Benutzung durch den laufenden Schulbetrieb

Die Gemeindehallen und ihre Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Benützung durch örtliche Vereine und sonstige Organisationen

- (1) Die Gemeindehalle und ihre Einrichtungen stehen den örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung der gemeindlichen Hallen und deren Nebenräume, der Geräte, der Beleuchtung und, soweit erforderlich, der Beheizung erfolgen an den Übungsabenden und bei den Wettkampfspielen unentgeltlich als Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Sports. Dies geschieht entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Jettingen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die in den gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräumen stattfindenden Veranstaltungen werden Benutzungsgebühren nach folgendem Gebührentarif erhoben:

	Willy-Dieterle-Halle			Turnhalle Unterjettin- gen	Turnhalle Oberjettin- gen	Mehr- zweck- raum GZ; Räume Gebäude Brun- nenstr. 7	Saal im Bürger- und Jugendtreff Jettin- gen			
	1/3	2/3	3/3				1/3	2/3	3/3	
1.	GRUNDGEBÜHR (Belegungsdauer bis zu max. 5 Stunden)									
1.1	Sportveranstaltungen									
1.1.1	Reguläre Spieltage/Ligaspieltage			unentgeltlich						
1.1.2	Übungsabende örtlicher Vereine			unentgeltlich						
1.1.3	Kindergarten- u. Schulsportstunden			unentgeltlich						
1.1.4	Jugendsportveranstaltungen d.h. Sportver- anstaltungen bei denen a) die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind b) kein Eintrittsgeld erhoben wird c) die Veranstaltung bis 19.00 Uhr been- det ist			13 €	25 €	38 €	13 €	10 €		
1.1.5	andere Sportveranstaltungen ohne Ein- trittsgeld			13 €	25 €	38 €	13 €	10 €		
1.1.6	andere Sportveranstaltungen mit Eintritts- geld			25 €	51 €	77 €	38 €	30 €		
1.2	Sonstige Veranstaltungen									
1.2.1	Kulturelle Veranstaltungen				38 €	77 €	38 €	30 €	20 €	15 € 25 € 35 €
1.2.2	<u>Tanzveranstaltungen</u>									
1.2.2.1	Veranstaltung am Fastnachtssamstag					256 €	pro Veranstaltung			
1.2.2.2	Übrige Tanzveranstaltungen					510 €	pro Veranstaltung			
1.2.3	Jugendveranstaltungen d.h. Veranstaltun- gen bei denen a) die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind b) kein Eintrittsgeld erhoben wird c) die Veranstaltung bis 19.00 Uhr been- det ist			13 €	25 €	38 €	13 €	10 €		
1.2.4	Sonst. Veranstaltungen				38 €	128 €	64 €	51 €		
1.2.5	Sonst. Veranstaltungen im Mehrzweck- raum des Gemeindezentrums								70 €	
1.2.6	Brunnenstraße 7 Raum für Kleinkünste und Vereinsnutzung								25 €	
1.2.7	Brunnenstraße 7 Raum für Privatnutzung								70 €	
1.2.8	Bürgersaal für Vereinsnutzung								40 €	70 € 100 €
1.2.9	Bürgersaal für Privatnutzung								60 €	100 € 125 €
1.3	Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsab- sicht					77 €	38 €	30 €	20 €	15 € 25 € 35 €

2.5

		Willy-Dieterle-Halle			Turnhalle Unterjettin- gen	Turnhalle Oberjetti- ngen	Mehr- zweck- raum GZ; Räume Gebäude Brun- nenstr. 7	Saal im Bürger- und Jugendtreff Jettin- gen			
		1/3	2/3	3/3				1/3	2/3	3/3	
2.	MEHRSTUNDENZUSCHLÄGE (für jede weitere angefangene Stunde)										
2.1	Sportveranstaltungen										
2.1.1	Reguläre Spieltage/Ligaspieltage	Unentgeltlich									
2.1.2	Übungsabende örtlicher Vereine	Unentgeltlich									
2.1.3	Kindergarten- und Schulsportstunden	Unentgeltlich									
2.1.4	Jugendsportveranstaltungen d.h. Sport- veranstaltungen bei denen										
	a) die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind										
	b) kein Eintrittsgeld erhoben wird	2 €	5 €	7 €	2 €	2 €					
	c) die Veranstaltung bis 19.00 Uhr been- det ist										
2.1.5	andere Sportveranstaltungen ohne Ein- trittsgeld	2 €	5 €	7 €	2 €	2 €					
2.1.6	andere Sportveranstaltungen mit Eintrit- sgeld	5 €	10 €	15 €	7 €	6 €					
2.2	Sonstige Veranstaltungen										
2.2.1	Kulturelle Veranstaltungen		7 €	15 €	7 €	6 €					
2.2.2	Tanzveranstaltungen	werden pro Veranstaltung nach Nr. 1.2.2 abgerechnet									
2.2.3	Jugendveranstaltungen d.h. Veranstaltun- gen bei denen										
	a) die Teilnehmer unter 18 Jahre alt sind										
	b) kein Eintrittsgeld erhoben wird	2 €	5 €	7 €	2 €	2 €					
	c) die Veranstaltung bis 19.00 Uhr been- det ist										
2.2.4	Sonstige Veranstaltungen (z.B. FCU Weihnachtsfeier, Generalversammlung Volksbank)		12 €	26 €	12 €	10 €					
3.	SONSTIGE ZUSCHLÄGE										
3.1	Bestuhlung	sofern nicht vom Veranstalter vorgenommen, wird nach Aufwand abgerechnet									
3.2	Heizung	77 €			25 €	25 €	15 €	7 €	12 €	15 €	
3.3	Hallenbeleuchtung	25 €			15 €	15 €	10 €	7 €	12 €	15 €	
3.4	Bühne mit Beleuchtung	50 €			15 €	15 €					
3.5	Bühne ohne Beleuchtung	25 €									
3.6	Garderobenbenutzung	50 €									

		Willy-Dieterle-Halle	Turnhalle Unterjettingen	Turnhalle Oberjettingen	Mehrzweckraum GZ; Räume Gebäude Brunnenstr. 7	Saal im Bürger- und Jugendtreff Jettingen
3.7	Bühnen-Tonanlage	25 €	15 €	15 €		
3.8	<u>Küchenbenutzung</u>					
3.8.1	Vollnutzung (gesamte Küche)	77 €	30 €	10 €	5 €	5 €
3.8.2	eingeschränkte Nutzung (Spülmaschine, Kaffeemaschine, 2 Herdplatten)	38 €				
3.9	<u>Bar-Benützung</u>					
3.9.1	bei reiner Tanzveranstaltung	128 €				
3.9.2	bei sonstiger Veranstaltung	51 €				
3.10	Reinigung der Toiletten- u.Sanitär-Anlagen		15 €	15 €		
3.11	<u>Kostenersatz für Abfallbeseitigung</u>					
3.11.1	Ganzer Container	nach den aufgrund der Abfallsatzung des Landkreises entstehenden Kosten				
3.11.2	Halber Container	die Hälfte des Betrages aus Nr. 3.11.1				
3.12	Nachtzuschlag (ab 24.00 Uhr)	51 € pro angefangene Stunde				
3.13	<u>Hausmeisterentschädigung</u>					
3.13.1	bei Jugendturnieren	118 €	61 €	61 €		
3.13.2	bei sonstigen Veranstaltungen	143 €	61 €	61 €		
3.14	Brandwache	50 € pro Person				
4.	AUSWÄRTIGENZUSCHLAG					
4.1	Auswärtigenzuschlag (aus der Summe Nr. 1, 2)				50 %	50 %
5.	Umsatzsteuer					
	Soweit die Leistungen, die den dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies trifft gegenwärtig für die Schwabenhalle und das Bürgerhaus Unterjettingen zu.					
6.	ERMÄSSIGUNGEN					
6.1	Örtliche Vereine dürfen einmal jährlich die Schwabenhalle und zweimal jährlich die Turnhalle ihres Ortsteiles für eine Jugendveranstaltung (Nr. 1.1.4 u. 2.1.4) unentgeltlich nutzen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Abfallbeseitigung nach Nr. 3.9 und die Hausmeisterentschädigung nach Nr. 3.13.					
6.2	Die überörtlichen Vereine und Jugendgruppen dürfen die Schwabenhalle und die Turnhalle ihres Ortsteiles für jeweils eine Jugendveranstaltung (nr. 1.2.3 u. 2.2.3) jährlich unentgeltlich nutzen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Abfallbeseitigung nach Nr. 3.9 und die Hausmeisterentschädigung nach Nr. 3.13.					
6.3	Zusätzliche Veranstaltungen nach Nr. 6.1 darf die Schwabenhalle einmal jährlich zur Durchführung eines überörtlichen Turniers unentgeltlich genutzt werden, wenn mindestens einer der beiden örtlichen Sportvereine (FC Unterjettingen oder VfL Oberjettingen) hierbei als Veranstalter auftritt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Abfallbeseitigung nach Nr. 3.9 und die Hausmeisterentschädigung nach Nr. 3.13.					
7.	AUSFALL ANGEMELDETER VERANSTALTUNGEN					
7.1	Wird vom Veranstalter oder vom Antragssteller eine bereits verbindliche zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Grundgebühr (Nr. 1) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle oder den Veranstaltungsraum noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.					
8.	HAUSMEISTERENTSCHÄDIGUNG					
	Die Hausmeisterentschädigung wird entsprechend den tariflichen Lohnerhöhungen angepasst.					

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind der jeweilige Veranstalter und der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit Beendigung der Benutzung der gemeindlichen Halle oder des Veranstaltungsraumes. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr später als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nicht bezahlt, so sind die gesetzlichen Säumniszuschläge wie bei den Gemeindeabgaben zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann vor Überlassung der gemeindlichen Halle oder des Veranstaltungsraumes einen entsprechenden Gebührevorschuß verlangen.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume (Hallengebührenordnung) vom 21.09.2004 außer Kraft.

Jettingen, 23. März 2010

gez.
Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.